

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Endausbau der Bundesautobahn (BAB) 661 (Ostumgehung Frankfurt am Main);

hier: Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG betreffend

- **den Bau einer Direktrampe Anschlussstelle Friedberger Landstraße (von Westen in Richtung Süden), Bau-km 0+100 (Direktrampe) - 9+320 (A 661),**
- **den Bau eines Verflechtungstreifens, Bau-km 8+750 - 9+850,**
- **den dem Stand der Technik entsprechenden Ausbau der bereits bestehenden Regenrückhaltebecken 2a und 3,**
- **die Ergänzung der Lärmschutzmaßnahmen (offenporiger Asphaltbelag auf den durchgängigen Hauptfahrbahnen der BAB 661, Bau und Erhöhung von Lärmschutzwänden) und**
- **die Aufhebung der sog. Alleespange (Zubringer zum aufgegebenen Alleetunnel) und des Autobahndreiecks Seckbach**

einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in Frankfurt am Main sowie einer Ökokontomaßnahme in Büdingen-Thiergarten

Für das o. a. Bauvorhaben liegen der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 4. Januar 1980 sowie verschiedene dazu ergangene Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse vor.

Gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG wurde die Durchführung eines weiteren Planänderungsverfahrens beantragt, das die im Betreff näher bezeichneten Änderungen zum Gegenstand hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bundesautobahnen gemäß Art. 90 Abs. 2, Art. 143e Abs. 1 GG seit dem 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung geführt werden. Der Bund bedient sich dazu der Autobahn GmbH, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG) nunmehr an die Stelle von Hessen Mobil als Antragssteller für den Bund tritt.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden Grundstücke in den Gemarkungen Bezirk 26 (Ostend Riederwald), Bezirk 27 (Alt-Bornheim), Bezirk 29 (Richtung Sachsenhausen), Preungesheim und Seckbach beansprucht.

Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Für die Änderungen des Vorhabens besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zur Anhörung der Öffentlichkeit wurden die geänderten Planunterlagen bereits in der Zeit vom **23. November 2020 bis einschließlich 22. Dezember 2020** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) veröffentlicht (§ 3 Planungssicherungsgesetz) und ergänzend bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass diese Unterlagen nicht vollständig waren. So fehlten die Anlagen zum Textteil der Verkehrsuntersuchung (Plandarstellungen 1 bis 16) und die Radverkehrszählung Friedberger Landstraße (s. Unterlage 21.2 a).

Der den Unterlagen beigefügte Querschnitt für die Direktrampe (Unterlage 14, Blatt 3) stellte nicht die zur Planfeststellung beantragte Variante dar und wird durch Unterlage 14, Blatt 3a ersetzt.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit werden die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 15. März 2021

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) veröffentlicht (§ 3 Planungssicherungsgesetz).

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 15. März 2021 bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr
sowie mittwochs
von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, so dass empfohlen wird, die Zugangsregelungen zum Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main tagesaktuell zu prüfen.

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **15. April 2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist).

Für die Erklärung zur Niederschrift ist beim Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (069) 212-44116 oder beim Regierungspräsidium Darmstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (06151)12-5501 erforderlich. Unbeschadet dessen gelten die Ausführungen zur Auslegung des Plans (s. o.) entsprechend.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

Einwendungen, die aufgrund der Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen vom 23. November 2020 bis einschließlich 22. Dezember 2020 erhoben wurden, gelten unverändert fort und müssen nicht erneut erhoben werden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17d FStrG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Planungssicherstellungsgesetz).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,
 - über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht Planänderung A 661 Endzustand (Unterlage 01.0),
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG (Unterlage 01.1),
 - Lageplan zur Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 07),
 - Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 08),
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 09),
 - Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17),
 - Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18),
 - Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag und Kartierbericht; Unterlage 19),
 - Lufthygienisches Gutachten (Unterlage 21.1),
 - Verkehrsuntersuchung Prognosehorizont 2030 (Unterlage 21.2a).
10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.